

## §. 2.

Die Polizeibehörde des Ortes, in welchem ein wuthfranker oder der Tollwuth verdächtiger Hund umhergelaufen ist oder Thiere oder Menschen gebissen hat, ist verpflichtet, sofort den Polizeibehörden der angrenzenden Gemeindebezirke davon Kenntniß zu geben und gleichzeitig dem betreffenden Verwaltungsamte Anzeige zu erstatten. Dem letzteren bleibt es überlassen, die unter §. 1 erwähnten Anordnungen nach den Umständen auf eine größere Zahl von Gemeindebezirken auszudehnen, auch im Einvernehmen mit dem Physikus und dem Thierarzte die durch die besonderen Verhältnisse etwa gebotenen weitergehenden Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

## §. 3.

Der Besitzer eines Hundes, an welchem Anzeigen der Tollwuth wahrgenommen werden, ist verpflichtet, denselben entweder sofort zu tödten und sorgfältig 4 bis 6 Fuß tief eingraben zu lassen oder ihn sicher abzusperren und gleichzeitig der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, damit diese je nach dem Grade der Gefahr die sofortige Tödtung des Hundes oder dessen Abspernung und thierärztliche Untersuchung anordnen kann. Spricht sich das ärztliche Gutachten auch nur für den Verdacht der Tollwuth des Hundes aus, so ist derselbe sofort zu tödten und vorchriftsmäßig einzugraben.

## §. 4.

Die von wuthkranken oder der Tollwuth verdächtigen Hunden gebissenen Hunde sind uncrwartet der im §. 1 erwähnten allgemeinen Anordnung von ihrem Besitzer sofort zu tödten, andere gebissene Thiere aber, sofern sie nicht bei vorhandener dringender Gefahr ebenfalls getödtet werden, sicher abzusperren. Gleichzeitig ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche dann nach Analogie der Bestimmung im §. 3 zu verfahren hat.

## §. 5.

An Geld bis zu S7 fl. 30 Kr. = 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen wird gestraft:

1) wer einen in seinem Besitze befindlichen, toll gewordenen oder von einem tollen Hunde gebissenen Hund nicht sofort tödtet oder tödten läßt und die Ortspolizeibehörde nicht sogleich davon in Kenntniß setzt (§. 4 und §. 1 sub Nö 1);

2) wer einen in seinem Besitze befindlichen Hund, falls derselbe verdächtig ist, toll oder von einem tollen Hunde gebissen zu sein, nicht sofort tödtet oder sicher absperret und hieron der Ortspolizeibehörde nicht sogleich Anzeige macht (§. 3 und §. 1 sub Nö 1).